

Anlage zur Allgemeinverfügung „Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (TestV) vom 8. März 2021“

Für den Betrieb eines Testzentrums sind infektions- und arbeitsschutzrechtliche sowie medizinproduktrechtliche Vorschriften zu beachten. Im Folgenden sind die Mindestanforderungen zusammengefasst.

1. Anforderung an Räumlichkeiten und Infrastruktur

Die Größe der Räumlichkeiten muss dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein. Sofern eine Teststelle geplant wird, welche nicht in Anbindung an eine Apotheke, Drogerie, Arztpraxis oder vergleichbare Einrichtung betrieben, sondern als reines Testzentrum/externe Teststelle konzeptioniert wird, sind die entsprechenden baurechtlichen Vorgaben zu beachten oder die Duldung einer abweichenden Nutzung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

Die Räumlichkeit muss barrierefrei oder zumindest barrierearm sein. Mindestens muss durch Unterstützung gesichert sein, dass auch Menschen mit einer Behinderung das Angebot diskriminierungsfrei nutzen können.

Es muss die Möglichkeit zur regelmäßigen Lüftung bestehen. Alternativ müssen Luftfiltergeräte eingesetzt werden.

Es gibt einen Wartebereich, in dem der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Wartenden eingehalten werden kann. Ein Verfahren zur Terminvergabe kann das Erfordernis eines Wartebereichs reduzieren und ist insoweit empfehlenswert.

Der Wartebereich muss vom Testbereich abgetrennt sein und mindestens einen Sichtschutz zum Testbereich haben.

Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum (Abstandsregel beachten) für mindestens zwei Personen.

Aushänge und Arbeitsanweisungen weisen gut sichtbar auf folgendes hin:

- Richtige Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
- Hygienemaßnahmen und Desinfektion des Arbeitsplatzes
- Sachgerechte Probenahme (gemäß Standards s.u.)
- Hygiene-Verhalten von Kundinnen und Kunden

- Abstandhaltung und Wegführung
- Verhalten und gesamtes Prozedere (Dokumentation) nach festgestelltem positiven Test und anschließender Abnahme eines PCR-Test für getestete Personen (Verpflichtung zur Absonderung nach CoronaVO Absonderung und Verhaltenshinweise) und Testpersonal (Wechsel der gesamten Schutzausrüstung)

2. Personelle Voraussetzungen

Die Betreiberin oder der Betreiber muss zuverlässig im Sinn des Gewerberechts sein und über diejenigen Erfahrungen und Qualifikationen verfügen, die erwarten lassen, dass sie bzw. er eine Einhaltung dieser Standards gewährleisten kann. Verfügt die Betreiberperson nicht über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf als Ärztin oder Arzt, Apotheker oder Apothekerin bzw. sonstige fachkundige Person¹, wird empfohlen, eine entsprechende Expertise durch andere Beschäftigte oder mindestens durch eine Kooperationsvereinbarung einzubeziehen.

Als Testpersonal einzusetzen sind nachweislich fachkundige Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder durch fachkundige Personen, insbesondere im Verfahren nach § 12 Absatz 4 Coronavirus-Testverordnung geschultes Personal¹.

3. Anforderung Probenahme und Testdurchführung

Es werden nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt.

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:8681686280029::::&tz=1:00>

¹fachkundig sind Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin sowie des Gesundheits- und Rettungswesens. z. B. Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachkräfte (Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen und Krankpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger), Medizinisch-technische(r), Anästhesietechnische(r), Chirurgisch-technische(r), Operationstechnische(r), oder Rettungsassistent*In oder sonstige Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben (§ 4 Abs. 2 MPBetreibV).

Der Umfang sowie die Durchführung und Beteiligung der Personen an der Schulung ist zu dokumentieren.

Es werden nur asymptomatische Personen getestet.

Bei positiven Test-Ergebnissen erfolgt am Tag der Testdurchführung eine namentliche Meldung mit allen erforderlichen, insbesondere auch den telefonischen Kontaktdaten an das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz.

Bei positivem Testergebnis ist über die Absonderungspflicht nach der CoronaVO Absonderung und das entsprechende Merkblatt „Mein Test ist positiv – was muss ich tun?“ des Ministeriums für Soziales und Integration zu informieren (siehe beigefügtes Muster).

Außerdem soll die Möglichkeit einer sofortigen PCR-Bestätigungstestung sichergestellt werden, ggf. in Kooperation mit einer anderen ortsnahen Teststelle. Der nach § 7 Abs. 7 Satz 1 TestV festgelegte Vordruck ist zu verwenden. Bis zur Anpassung des Vordrucks (spätestens bis zum 22. März 2021) gelten die Festlegungen und Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gem. § 7 Absatz 6 und 7 der CoronaVO vom 27. Januar 2021 fort. Zusätzlich ist auf dem Vordruck die Art der Testung (Bürgertestung nach § 4 a TestV) anzugeben.

Bei allen Tests ist der getesteten Person eine Bescheinigung über das Testergebnis zu erteilen (siehe beigefügtes Muster).

Probenahme:

Die Probenahme erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und muss allen testenden Personen bekannt sein.

Bis zu einer Festlegung, ob die Probenahme auch von Personen an sich selbst durchgeführt werden darf, sind die Proben nur vom Testpersonal der Einrichtung zu entnehmen.

Testdurchführung und Auswertung:

Die anschließende Durchführung des Testes und die Auswertung erfolgt ausschließlich durch das Testpersonal der Einrichtung. Bei Probenahme durch Testpersonal sowie der Testdurchführung und Auswertung sind die entsprechenden Hygienemaßnahmen einzuhalten und persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Hygienemaßnahmen bei der Testung

Es ist ein Hygieneplan zu erstellen, ggf. unter Hinzuziehung fachlicher Expertise. Dieser soll insbesondere das Vorgehen zur Händehygiene, zu

Desinfektionsmaßnahmen, zur Einhaltung der Abstandsregeln, zum Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung und zur Abfallentsorgung umfassen.

Angebotszeiten

Das Angebot soll auf Dauer angelegt sein und eine Leistungserbringung bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung erwarten lassen.

Die Teststellen sollen ein bedarfsgerechtes Angebot anbieten. Hierbei ist auch der Bedarf an Nachmittags- und Wochenendöffnungszeiten zu berücksichtigen. Kooperationen zur Bedarfsabdeckung mit weiteren Teststellen sind möglich.

Weitere Testmöglichkeiten:

Die Teststellen können unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Ausführungen auch als sog. „Drive-in“ ausgestaltet werden.

Bei externen/mobilen Testungen in Einrichtungen etc. sind die vorstehenden Anforderungen ebenfalls entsprechend sicherzustellen.

MEIN TEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?

Liebe Bürgerin,

Lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. (Alleine durchgeführte Selbsttests fallen nicht darunter.)

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! (Alleine durchgeführte Selbsttests fallen nicht darunter.)
- Es ist davon auszugehen, dass Sie andere Personen anstecken können, auch wenn Sie keine Symptome haben. Coronavirus-Infektionen verlaufen in vielen Fällen ohne Symptome.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten.
- Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen keinen Besuch empfangen.
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung.
- Die Absonderung endet frühestens 10 Tage nach dem Testergebnis oder dem Beginn von Symptomen. Wird bei Ihnen mittels zusätzlicher PCR-Testung eine besorgniserregende Variante von SARS-CoV-2 festgestellt, so endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach dem Testergebnis oder dem Beginn von Symptomen. Sie müssen darüber hinaus in allen Fällen mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.
- Wenn Sie Symptome bekommen und sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst auf!

2. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben.
- Auch alle Ihre Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie und Ihre Haushaltsangehörigen sich dort alleine aufhalten.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet 14 Tage nach Ihrem Testergebnis oder dem Auftreten der ersten Symptome bei Ihnen (je nachdem was zuerst auftrat), sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.

3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. **Ihr positives Ergebnis sollte deshalb auch mittels eines zuverlässigeren sogenannten PCR-Tests bestätigt werden.**
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter: <https://www.kvbawue.de/buerger/> oder unter der Telefonnummer 116 117.
- Wenn Sie sich einer PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests ist negativ, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen!
- Zur Durchführung des PCR-Testes dürfen Sie die häusliche Quarantäne unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz) sind dabei unbedingt zu beachten und nach Möglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel verzichten.

4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen, sofern es von dem positiven Ergebnis Ihres Antigen-Schnelltests Kenntnis erlangt bzw. von Ihrem positiven PCR-Test, wenn Sie diesen wie empfohlen zur Bestätigung haben durchführen lassen.
Es ist nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Im Gespräch mit dem Gesundheitsamt werden Ihre engen Kontaktpersonen abgefragt. Machen Sie sich daher am besten bereits jetzt Gedanken, mit wem Sie in den letzten Tagen Kontakt hatten.
- Das Gesundheitsamt oder das Ordnungsamt wird sich nach dem Gespräch an die dann als enge Kontaktpersonen eingestuft Personen wenden – Sie müssen diese nicht selbst informieren! Erst nach Mitteilung durch die Behörde müssen sich diese Personen in Quarantäne/Isolierung begeben.

Im Nachgang werden Sie, Ihre Haushaltsangehörigen und Ihre Kontaktpersonen eine Bescheinigung über Ihre Absonderung von der Behörde erhalten. Dies kann einige Tage dauern.

Bescheinigung über das Vorliegen eines SARS-CoV-2 Antigentests

Es wird das Vorliegen eines		
<input type="checkbox"/> negativen Antigentests		
<input type="checkbox"/> positiven Antigentests		
bescheinigt für		
▶	Name	Vorname
	Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)	Geburtsdatum
	Telefonnummer	
Der Antigentest wurde durchgeführt von		
▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift, Staat, Telefon)	-Stempel (falls vorhanden)-
Handelsname des verwendeten Antigentests		

▶	Testdatum	Unterschrift (<i>ausführende Person</i>) x
	Uhrzeit	